

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Warstein vom 23.05.1990

geändert durch Satzungen vom 19.12.1990, 19.12.1991, 26.11.1992, 28.10.1993, 21.12.1993, 22.06.1994, 21.12.1994, 16.12.1998, 20.12.2000, 18.12.2001 und 08.04.2003

Inhaltsübersicht

Ziele der Abfallwirtschaft	§ 1
Aufgabe	§ 1 a
Vermeiden und Verwerten von Abfällen	§ 1 b
Umfang der Abfallentsorgung	§ 2
Zugelassene und ausgeschlossene Abfälle	§ 3
Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen	§ 4
Anschluss- und Benutzungsrecht	§ 5
Anschluss- und Benutzungszwang	§ 6
Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen	§ 7
Trennpflicht	§ 7 a
Abfallbehälter und -säcke, Wertstoffcontainer und -säcke	§ 8
Anzahl und Größe der Abfallbehälter	§ 9
Standort und Transportweg für Abfallbehälter	§ 10
Eigentumsverhältnisse, Benutzung der Abfallbehälter und Altpapierbehälter	§ 11
Benutzung der Depotcontainer für Altglas, Altkleidung, Altpapier und Altmetall aus Haushaltungen	§ 12
Häufigkeit und Zeit der Leerung der Abfallbehälter und -säcke	§ 13
Sperrmüll, Altholz aus dem Sperrmüll, Haushaltskühl- und -gefriergeräte, Altmetall, Kleingartenabfälle	§ 14
Anmeldepflicht	§ 15
Auskunftspflicht	§ 16
Unterbrechung der Abfallentsorgung	§ 17
Anfall der Abfälle	§ 18
Befreiungen	§ 19
Benutzergemeinschaften	§ 19 a
Gebühren	§ 20
Andere Berechtigte und Verpflichtete	§ 21
Begriff des Grundstücks	§ 22
Abfallbehälter auf Straßen und in öffentlichen Anlagen	§ 23
Ordnungswidrigkeiten	§ 24

§ 1 Ziele der Abfallwirtschaft

Ziele der Abfallwirtschaft der Stadt sind, im Einklang mit § 1a des Abfallgesetzes (AbfG) und § 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)

1. Abfälle und Schadstoffe in Abfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern;
2. angefallene Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metall, Kunststoff, Kleidung und Grünabfälle in den Stoffkreislauf zurückzuführen (Vorrang der stofflichen Verwertung).

§ 1 a Aufgabe

(1) Die Stadt betreibt die Abfallwirtschaft in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

(2) Die Abfallberatung erfolgt durch den Kreis Soest.

§ 1 b Vermeiden und Verwerten von Abfällen

(1) Abfälle sind soweit wie möglich zu vermeiden.

(2) Wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt benutzt, muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Das Gebot zur Abfallverminderung umfasst vor allem die Pflicht, Wertstoffe nach Maßgabe des § 7 a zur Entsorgung getrennt bereitzuhalten.

(3) Die Stadt verpflichtet Dritte, bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt oder von der Stadt gefördert werden, Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen auszugeben; diese Pflicht gilt insbesondere für Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen. Ausnahmen von dieser Pflicht können aus wichtigem Grund zugelassen werden. Einzelheiten (z.B. abfallwirtschaftliche Auflagen) werden in der Genehmigung für die Veranstaltung festgelegt.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

Die Stadt entsorgt nach Maßgabe der Gesetze sowie dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle und Wertstoffe. Die Entsorgung umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen und Wertstoffen sowie sonstige in dem Abfallwirtschaftskonzept des Kreises vorgesehene Maßnahmen. Das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle sowie die Sortierung und Verwertung der Wertstoffe wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.

Das Einsammeln und Befördern des Altpapiers erfolgt ab dem 14.04.2003 durch eine grundstücksbezogene Entsorgung mit Altpapierbehältern parallel zum noch bis zum 31.12.2003 betriebenen Kleindepotcontainersystem.

§ 3 Zugelassene und ausgeschlossene Abfälle

(1) Zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind die in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführten Abfälle zugelassen; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. alle Abfälle, die nicht in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind,
2. Abfälle aus Gewerbe und Industrie, soweit sie nach Art und Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern (§ 8) gesammelt werden können,
3. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken,
4. Schlagabraum

(3) Über Absatz 2 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 2 Abfallgesetz) nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Der Ausschluss von Abfällen, der sich aufgrund von § 3 Abs. 2 i.V.m. der Anlage zu dieser Satzung ergibt, gilt nicht für solche Abfälle, die in Haushaltungen anfallen und aufgrund ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit (schadstoffhaltige Abfälle) im Rahmen der Schadstoffsammlungen angenommen werden. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der zum jeweiligen Sammeltermin vorzunehmenden öffentlichen Bekanntmachung aufgeführt sind.

(2) Die in Abs. 1 genannten schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushaltungen dürfen nur zu den von der Stadt bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden; sie dürfen nicht in die Abfallbehälter geworfen werden.

(3) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung von schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushaltungen und die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge rechtzeitig öffentlich bekannt.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die städtische Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen der § 2, 3 Abs. 1 und § 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich auch auf die Bioabfälle aus Haus und Garten.

(3a) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich auch auf das Altpapier aus privaten Haushaltungen.

(4) Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen jedem Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden industriell oder gewerblich genutzten Grundstücks soweit Industrie- und Gewerbeabfälle auf dem Grundstück in zugelassenen Abfallbehältern (§ 8) gesammelt werden können.

§ 6a Ausnahme vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht für Altpapier, das durch gemeinnützige Sammlung (z.B. DRK, Kolpingsfamilie) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt wird (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG).

§ 7 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 3 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1), ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreise Soest in der jeweils gültigen Fassung (zur Zeit: Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreise Soest vom 20.12.1990) zu der vom Kreis angegebenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 7 a Trennpflicht

(1) Wertstoffe müssen vom Restmüll (Müll nach Entzug der Wertstoffe) getrennt gehalten werden, soweit der jeweilige Stand der Technik eine stoffliche Wiederverwertung ermöglicht.

Folgende Wertstoffe sind von Haushaltungen, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie sonstigen Einrichtungen, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, einer gesonderten Erfassung zuzuführen:

1. Glas (Flaschen und andere Behälter aus Glas, getrennt nach Bunt- und Weißglas),
2. Papier, Pappe und Kartonagen (z.B. Zeitungen, Zeitschriften, Verpackungen),
3. Kleidung,
4. Metalle (Dosen und Kleinschrott sowie Aluminium),
5. nach Einführung eines Systems nach § 6 Abs. 3 Satz 1 VerpackV in der Stadt Warstein die Verkaufsverpackungen aus Kunststoff und Verbunde.
6. Bioabfälle,
7. Holz aus Sperrmüll aus Haushaltungen (Der dazugehörige Stoffkatalog wird von der Stadt festgelegt und öffentlich bekanntgemacht.),

Grundsätzlich ist bei einer Getrenntsammlung darauf zu achten, dass Verunreinigungen durch Schad- oder Fremdstoffe vermieden werden.

(2) Altkleidung wird von caritativen Organisationen erfasst.

(3) Die in Haushaltungen sowie Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben anfallenden schadstoffhaltigen Abfälle müssen vom übrigen Haus- und Gewerbemüll getrennt gehalten werden.

§ 8 Abfallbehälter und -säcke, Wertstoffcontainer und -säcke

(1) Für das Einsammeln und Befördern aller in der anliegenden Liste aufgeführten Abfälle, soweit es sich nicht um schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des § 4 oder Wertstoffe im Sinne des § 7 a handelt, sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) DU 120 I, 240 I, 1.100 I, MGB 2.500 I und 5.000 I (Umleersystem)
- b) Wechselbehälter: 7 m³, 10 m³, 15 m³, 20 m³, 30 m³, 40 m³ sowie Multipressbehälter (Wechselsystem)

(2) Fallen vorübergehend mehr Abfälle an, als durch die zur Verfügung stehenden Abfallbehälter entsorgt werden können, können von der Stadt gestellte Abfallsäcke benutzt werden. Diese werden nur eingesammelt, wenn sie am Abholtag fest verschlossen und mit einer Gebührenmarke versehen am Standplatz der Abfallbehälter abgestellt sind.

(3) Für das Einsammeln und Befördern der Bioabfälle sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

DU 120 l und 240 l

120 l-Sack für sonstige pflanzliche Abfälle im Sinne von § 14 Abs. 5.

(3a) Für das Einsammeln des Altpapiers sind graue Abfallbehälter mit blauem Deckel in den Gefäßgrößen MGB 240 l und 1.100 l zugelassen.

(4) Zur Aufnahme von Altglas, Altpapier, Altkleidung sowie Altmittel (Dosen- und Kleinschrott sowie Aluminium) aus Haushaltungen und nach Einführung eines Systems nach § 6 Abs. 3 Satz 1 VerpackV auch für die Verkaufsverpackungen aus Altglas, Altpapier und Altmittel aus Nichthaushalten stehen Wertstoffcontainer an öffentlich zugänglichen Standorten zur Verfügung.

(5) Mit Einführung eines Systems nach § 6 Abs. 3 Satz 1 VerpackV werden für die Erfassung von Weißblech, Aluminium, Kunststoff und Verbunde 90 l-Säcke zur Verfügung gestellt.

(6) Zur Aufnahme von Altpapier aus Nichthaushalten (Gewerbebetriebe, Gebietskörperschaften, Anstalten, Freie Berufe), mit Ausnahme von Transport- und Umverpackungen, die nach der VerpackV vom Hersteller, Vertreiber oder Versandhandel einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung zuzuführen sind, werden 240 l- und 1.100 l-Altpapierbehälter kostenpflichtig zur Verfügung gestellt.

§ 9 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Jeder Eigentümer eines gem. § 6 dem Anschluss und Benutzungszwang unterworfenen Grundstücks hat auf seinem Grundstück mindestens ein MGB 120 l bereitzustellen.

(2) Die Stadt bestimmt nach Anhörung des Eigentümers der zu Wohnzwecken sowie der industriell oder gewerblich genutzten Grundstücke die Größe und Anzahl der Abfallbehälter im Umleer- oder Wechselsystem.

Das erforderliche Behältervolumen richtet sich nach der Menge des regelmäßig wöchentlich auf dem Grundstück anfallenden Abfalls. In der Regel ist davon auszugehen, dass ein Behältervolumen von 30 l je Person (Haupt- und Nebenwohnung)/Woche zur Aufnahme des anfallenden Abfalls benötigt wird. Kommt es zu keiner Einigung oder wird nachträglich festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, teilt die Stadt das erforderliche Behältervolumen zu. Nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt hat der Anschlusspflichtige die erforderlichen Behälter entgegenzunehmen und aufzustellen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so hat er die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.

(2a) Jedes Grundstück erhält mindestens einen Abfallbehälter für Altpapier, sofern nicht eine Ausnahme vom Benutzungszwang (§ 6a) besteht oder eine Benutzergemeinschaft für benachbarte Grundstücke (§ 19a Abs. 1a) zugelassen worden ist. Die Stadt bestimmt nach Anhörung des Grundstückseigentümers die Anzahl. Sie orientiert sich hierbei an der Zahl der zur Verfügung gestellten Restmüllbehälter sowie an der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen (Haupt- und Nebenwohnsitz).

(3) Die Möglichkeit der Wahl von Behältervolumen besteht jeweils zum 01. eines jeden Monats. Änderungen sind bis zum 15. des Vormonats zu beantragen.

§ 10 Standort und Transportweg für Abfallbehälter

(1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Dazu sind die zu entleerenden Umleerbehälter zu den festgesetzten Zeiten (§ 13) am Gehwegrand oder am Fahrbahnrand so bereitzustellen, dass Passanten und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen Umleerbehälter bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

(2) Die Stadt kann anordnen, dass die Abfallbehälter durch beauftragte Dritte von einem festzulegenden Standort auf dem Grundstück des Anschlussnehmers zur Straße und nach erfolgter Entleerung wieder zurücktransportiert werden.

(3) Der Standort der Abfallbehälter auf dem jeweiligen Grundstück wird durch die Stadt oder beauftragte Dritte im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer bestimmt.

(4) Der Standort von Wechselbehältern ist auf dem jeweiligen Grundstück nach Absprache mit der Stadt oder dem beauftragten Dritten festzulegen.

§ 11 Eigentumsverhältnisse, Benutzung der Abfallbehälter und Altpapierbehälter

(1) Die Restmüllbehälter, Bioabfallbehälter, Wertstoffsammelbehälter (Depotcontainer) für Metalle und Altpapier (bis 31.12.2003) sowie die Altpapierbehälter MGB 240 I und 1.100 I (ab 1. Quartal 2003) werden von der Stadt gestellt.

(2) Die Abfälle müssen in die in Absatz 1 genannten Abfallbehälter entsprechend ihrer Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle (§ 8 Abs. 1) dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben den Behälter oder Wertstoffsack gelegt werden, es sei denn, es handelt sich um Abfall in von der Stadt Warstein zur Verfügung gestellten Abfallsäcken (§ 8 Abs. 2).

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.

(4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Asche in Abfallbehälter zu füllen.

(5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden.

(6) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(7) Die sonstige Benutzung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung wird durch eine Benutzungsordnung geregelt. Sie wird vom Bürgermeister erlassen.

§ 12 Benutzung der Depotcontainer für Altglas, Altkleidung, Altpapier und Altmittel aus Haushaltungen

(1) Die Abfallbesitzer haben die in Haushaltungen anfallenden Wertstoffe Altglas, Altpapier, Altkleidung und Altmittel (Dosen- und Kleinschrott) vom übrigen Abfall zu trennen und zu den von der Stadt eingerichteten Depotcontainerstandorten zu bringen. Nur Abfälle im Sinne des § 8 Abs. 2 (Restmüll) sind in die von der Stadt bereitgestellten Abfallbehälter einzufüllen. Ein Benutzungszwang der Depotcontainer für Altpapier besteht nicht, wenn das Altpapier in den Abfallbehälter für Altpapier (MGB 240 I, 1.100 I) eingefüllt oder durch gemeinnützige Sammlung (z.B. DRK, Kolpingsfamilie) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt wird (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG).

(2) Die Depotcontainer dürfen nur mit folgenden Wertstoffen aus Haushaltungen gefüllt werden:

- a) Altglascontainer: Flaschen und andere Behälter aus Glas - getrennt nach Bunt- und Weißglas.
- b) Altpapiercontainer: Zeitungen, Zeitschriften, gefaltete Kartons, Pappen und sonstige Druckerzeugnisse, die nicht verunreinigt sind.
- c) Altkleidercontainer: Altkleidung

d) Altmetalldepotcontainer: Dosen- und Kleinschrott aus Altmetall

(3) Das Ablagern von Wertstoffen, Transportbehältern sowie Abfällen sonstiger Art auf den Standplätzen der Depotcontainer ist verboten.

(4) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

(5) Für die Benutzung der Depotcontainer sowie die Haftung gelten im übrigen die Vorschriften des § 11 Abs. 4, 5, 6, 7 entsprechend.

§ 13 Häufigkeit und Zeit der Leerung der Abfallbehälter und -säcke

(1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

1. Die DU 120 I - und DU 240 I - Abfallbehälter für Restmüll sowie der mit einer Gebührenmarke versehene Restmüll-Abfallsack werden im 4-Wochen-Rhythmus vor dem Grundstück entleert bzw. entsorgt.

1a. Die DU 120-I- und 240-I-Abfallbehälter für Windeln sowie der DU 1.100 I-Abfallbehälter für Restmüll werden im 2-Wochen-Rhythmus vor dem Grundstück entleert.

2. Der "Gelbe Sack" für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe (insbesondere für Leichtverpackungen aus diesen Materialien) wird im vierwöchentlichen Rhythmus ab Grundstück entsorgt.

3. Der Abfallbehälter für Altpapier (MGB 240 I und 1.100 I) wird im vierwöchentlichen Rhythmus entleert.

4. Der Müllgroßbehälter (MGB 2.500 I und 5.000 I) wird im wöchentlichen Rhythmus ab Grundstück entsorgt.

5. Der Wechselbehälter sowie Multipressbehälter werden auf Anforderung bei dem von der Stadt beauftragten Unternehmen entsorgt.

6. Der Abfallbehälter für Bioabfälle (DU 120 I und 240 I) wird alternierend zum Abfallbehälter für Restmüll in 14tägigem Rhythmus ab Grundstück entsorgt.

(2) Die Restmüllabfallbehälter DU 120 I, 240 I und 1.100 I, die Bioabfallbehälter DU 120 und 240 I, die Abfallsäcke, die Altpapierabfallbehälter DU 240 I und 1.100 I sowie die gelben Säcke sind zu den Abfuhrtagen bis 6.00 Uhr zur Entleerung bzw. Abholung an der von der Stadt festgelegten und öffentlich bekanntgemachten Straßenseite bereitzustellen.

(3) Es werden nur die von der Stadt bzw. dem beauftragten Unternehmen bereitgestellten Abfallbehälter (Ausnahme Multipress-Behälter) entsorgt.

§ 14 Sperrmüll, Altholz aus Sperrmüll, Haushaltskühl- und -gefriergeräte, Altmetall, Kleingartenabfälle

(1) Sperrmüll ist der Abfall aus Haushaltungen, der wegen seiner Sperrigkeit oder seines Gewichtes nicht in die Abfallbehälter (Umleerbehälter) oder Abfallsäcke eingebracht werden kann (z.B. Hausmöbel: Sessel, Sofas, Polster, kunststoffbeschichtete Spanplattenmöbel; Teppiche, Matratzen, Gartenmöbel, Lattenroste, Koffer und andere sperrige Gebrauchsgegenstände).

Nicht als Sperrmüll beseitigt werden z.B. Abfälle in Kartons, Kisten und Säcken; Fahrzeugteile, Abfälle, die bei Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten anfallen, wie Steine, Dachziegel, Pappen, Bauhölzer, Holzverschalungen, Holzvertäfelungen, Fenster, Rolläden, WC-Becken, Türen, Wannen, Waschbecken; Zäune, Kleingartenabfälle (siehe Abs. 5), Haushaltskühl- und -gefriergeräte (siehe Abs. 3), sonstiger Haushaltsgeräteschrott (siehe Abs. 4) sowie Gebäudeinstallationsteile.

Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände abgefahren werden. Für sperrige Abfälle, die nicht von Hand verladen werden können, besteht keine Abholpflicht.

Zum verwertbaren Altholz aus dem Sperrmüll gehören Massivholzmöbel ohne Polster, Leder, Glas etc.. Nicht zum Altholz gehören kunststoffbeschichtete Spanplattenmöbel, imprägnierte Hölzer (z.B. Zäune), Bauhölzer, Holzverschalungen, Fenster, Türen, Holzvertäfelungen u.a..

(2) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt gesondert nach vorheriger Anmeldung mittels bei Banken und Sparkassen ausliegendem Überweisungsträger und Zahlung der entsprechenden Sondergebühr. Der Abholtermin wird schriftlich mitgeteilt.

Die Abholung von Altholz erfolgt nach vorheriger Anmeldung. Der Abholtermin wird schriftlich mitgeteilt.

(3) Haushaltskühl- und -gefriergeräte werden 4 mal im Jahr nach vorheriger Anmeldung eingesammelt. Die Abholung erfolgt auf Anmeldung zu den auf den Anforderungskarten bzw. im Umweltkalender angegebenen Terminen. Die Geräte müssen sauber und abgetaut sein. Zur Sicherheit spielender Kinder müssen Verschlussvorrichtungen unbrauchbar sein.

(4) Altmetall aus Haushaltungen (z.B. Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen, Öfen ohne Schamottesteine oder Ölrückstände, Fahrräder), mit Ausnahme von Dosen- und Kleinschrott, werden 4 mal im Jahr nach vorheriger Anmeldung gesondert eingesammelt. Gebäude-Installationsteile aus Altmetall sowie Autoteile werden nicht abgefahren. Für Altmetall, das nicht von Hand verladen werden kann, besteht keine Abholpflicht. Die Abfuhrtermine sind der Anforderungskarte bzw. dem Umweltkalender zu entnehmen.

(5) Kleingartenabfälle werden 2 mal im Jahr nach vorheriger Anmeldung gesondert eingesammelt. Sträucher und Äste sind gebündelt bis 1,50 m Länge, Baumstämme sind bis 0,10 m Durchmesser bereitzulegen. An den Sammelterminen werden auch sonstige pflanzliche Abfälle (z.B. Hecken- und Rasenschnitt, Laub, Kartoffelkraut) abgefahren, wenn sie ebenfalls angemeldet und in einem von der Stadt gestellten und mit einer Gebührenmarke versehenen Bioabfallsack bereitgestellt sind. Für die Verpackung dürfen kein Plastikmaterial oder Draht, sondern nur kompostierbare Bindfäden o.ä. verwendet werden.

(6) Sperrmüll, Altholz aus dem Sperrmüll, Haushaltskühl- und -gefriergeräte, Altmetall aus Haushaltungen sowie Kleingartenabfälle sind am Abend vor dem Abfuhrtag bzw. an dem jeweiligen Abfuhrtag bis 6.00 Uhr am Fahrbahnrand bzw. auf dem Gehweg der von dem Sammelfahrzeug befahrenen Straße bereitzustellen, wobei eine vermeidbare Behinderung des Verkehrs unterbleiben muss.

(7) Die in den Absätzen 3 - 5 geregelten Sonder-Abfahren müssen mit Anforderungskarte aus dem Umweltkalender oder im Rathaus, in der Verwaltungsnebenstelle Belecke, im alten Rathaus Hirschberg oder bei Banken, Sparkassen und Ortsvorstehern erhältlichlicher Anforderungskarte angemeldet werden. Auf den Karten sind Benutzungshinweise für die Sonder-Abfahren angegeben.

§ 15 Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden und das erforderliche Behältervolumen (§ 9) zu beantragen.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 16 Auskunftspflicht

(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 15 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Anordnungen von Bediensteten der Stadt ist Folge zu leisten. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NW. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Oktober 1987 (GV.NW. S. 342), - SGV.NW. 2010 - bzw. in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere

die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

(3) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 17 Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 18 Anfall der Abfälle

(1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, in in zugelassene Abfallbehälter (Umleerbehälter, Wechselbehälter, Abfallsack, Wertstoffsack) eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr von Sperrmüll aus Haushaltungen, Haushaltskühl- und -gefriergeräten, Altmetall aus Haushaltungen, Kleingartenabfälle (§ 14) bereitgestellt sind.

(2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 19 Befreiungen

(1) Der Verpflichtete kann auf Antrag von der Einhaltung verbindlicher Vorschriften dieser Satzung befreit werden, wenn er dafür ein berechtigtes Interesse nachweist und wenn die Wirtschaftlichkeit der kommunalen Abfallentsorgung und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (z.B. Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten) nachzuweisen. Die Befreiung wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt, sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf Antrag von der Stadt Warstein erteilt werden, wenn vom Antragsteller der Nachweis erbracht wird, dass er die Abfälle zum Zwecke der Verwertung, Behandlung, Lagerung, Ablagerung entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 4 Abs. 1 AbfG) und durch die von ihm selbst durchgeführte Beförderung der Abfälle das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 2 Abs. 1 AbfG).

(3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle aus Haus und Garten kann im Einzelfall auf Antrag erteilt werden, wenn vom Antragsteller der Nachweis erbracht wird, dass er kompostierbare Abfälle vollständig selbst verwertet oder kompostiert, der durch Eigenkompostierung erzeugte Humusstoff eine zweckentsprechende Verwendung findet und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Bis zur Bewilligung des jeweiligen Antrages bleiben alle Rechte und Verpflichtungen, die sich aufgrund dieser Satzung ergeben, bestehen.

§ 19a Benutzergemeinschaften

(1) Eigentümer von benachbarten Wohngrundstücken können sich zu Benutzergemeinschaften zusammenschließen und Abfallbehälter gemeinsam nutzen. Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung der Stadt. Dem Antrag auf Zustimmung sind beizufügen:

1. schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen mit Unterschriftenliste,
2. schriftliche Erklärung eines der beteiligten Eigentümer, dass er die Verpflichtungen aus dieser Satzung, die im Zusammenhang mit der gemeinsamen Nutzung des Abfallbehälters stehen, für die Benutzergemeinschaft übernimmt und gegenüber der Gemeinde für die gemeinsame Nutzung des Abfallbehälters zahlungspflichtig ist,
3. schriftliche Erklärung, auf welchem der beteiligten Grundstücke der gemeinsam genutzte Abfallbehälter vorgehalten wird.

(1a) Auf Antrag der Grundstückseigentümer wird eine Benutzergemeinschaft für benachbarte Grundstücke auch für den Altpapierbehälter zugelassen.

(2) Die an der Benutzergemeinschaft Beteiligten sind für die Abfallgebühr des gemeinsam genutzten Abfallbehälters Gesamtschuldner.

§ 20 Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Warstein erhoben.

§ 21 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23 Abfallbehälter auf Straßen und in öffentlichen Anlagen

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen (z. B. Friedhöfen) oder an öffentlichen Gebäuden aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen bei Benutzung der öffentlichen Anlage, beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt (§ 3 Abs. 2);

2. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 6);
 3. Abfallbehälter entgegen den Bestimmungen des § 11 Abs. 2, 4, 5, 7 und Depotcontainer entgegen den Bestimmungen des § 12 Abs. 1 - 4 benutzt;
 4. als Grundstückseigentümer bzw. als anderer Berechtigter und Verpflichteter (§ 21) nicht dafür sorgt, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind (§ 11 Abs. 3);
 5. Haushaltskühl- und -gefriergeräte, Altmetall aus Haushaltungen, Baum- und Strauchschnitt, Laub sowie andere Kleingartenabfälle außerhalb der Abfuhrtage (dazu zählt auch der Abend vor dem Abfuhrtag) in den öffentlichen Verkehrsraum bringt oder belässt oder sie an Abholtagen so im öffentlichen Verkehrsraum aufstellt oder so ablagert, dass der Verkehr unnötig behindert wird (§ 14 Abs. 5);
 6. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 15 Abs. 1);
 7. anfallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 18 Abs. 3);
 8. den durch den gültigen Dienstaussweis legitimierten Beauftragten der Stadt den Zutritt zu dem Grundstück oder die erforderliche Auskunftserteilung verweigert (§ 16 Abs. 1 - 3);
 9. die auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen aufgestellten Abfallbehälter bestimmungswidrig benutzt (§ 23);
 10. getrennt zu entsorgende Wertstoffe oder schadstoffhaltige Abfälle zusammen mit dem Restmüll (Müll nach Entzug der Wertstoffe und schadstoffhaltigen Abfälle) zur öffentlichen Abfallentsorgung bereitstellt (§§ 4, 7a);
 11. nicht die erforderlichen Abfallbehälter anfordert (§ 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 2);
 12. Abfallbehälter nach der Entleerung nicht unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt (§ 10 Abs. 1);
 13. der Verpflichtung zur Selbstbeförderung nicht nachkommt (§ 7);
 14. den Wechsel im Grundeigentum nicht mitteilt (§ 15 Abs. 2).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

Anlage

(§ 3 Abs. 1)

Stoffkatalog

der zum Einsammeln und Befördern zugelassenen Abfälle

<u>Abfallschlüssel</u>	<u>Bezeichnung</u>
911	Hausmüll
911 01	Hausmüll
912	Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle
912 01	Verpackungsmaterial u. Kartonagen *)
912 02	Küchen- u. Kantinenabfälle
912 06	Baustellenabfälle (nicht Bauschutt)
914	Sperrmüll
914 01	Sperrmüll
915	Straßenkehrschutt
915 01	Straßenkehrschutt
916	Marktabfälle
916 01	Marktabfälle
917	Garten- und Parkabfälle
917 01	Garten- und Parkabfälle
971	Krankenhausspezifische Abfälle
971 03	Desinfizierte Abfälle, Wund- und Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschl. unbenutzbar gemachter Einwegspritzen **)

*) soweit sie nicht nach der Verpackungsverordnung vom 12. Juni 1991 (BGBl. I S. 1234) vom Hersteller, Vertreiber oder Versandhandel einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung zuzuführen sind.

**) Es dürfen nur Abfälle zur Einsammlung bereitgestellt werden, die keine lebenden Erreger enthalten, die über den Kontakt mit Abfällen bei Menschen übertragbare Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes auslösen können.